



Empfänger :

siehe Verteilerliste

He 622-05/33

02.06.2022

Nicole Herdemann

05465 201-52

herdemann@neuenkirchen-os.de

**Gemeinde Voltlage,  
26. Änderung Bebauungsplan „Flur 14“ im Rahmen des  
beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB**

**hier:** - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
- Benachrichtigung über die öffentliche  
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Voltlage eine  
Ausfertigung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich  
Entwurfsbegründung und weitere Unterlagen mit der Bitte, Ihre  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abzugeben. Um Übersendung  
Ihrer Stellungnahme bis zum

**15. Juli 2022**

wird gebeten. Sollten Ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen  
gegen den Planentwurf der 26. Änderung des Bebauungsplans „Flur 14“  
bestehen, wäre ich Ihnen dankbar, mir auch dieses schriftlich  
mitzuteilen.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass die öffentliche Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Anhörung der Träger öffentlicher  
Belange durchgeführt wird. Die Unterlagen können in der Zeit vom

**15. Juni 2022 bis einschließlich 15. Juli 2022**

während der Dienstzeiten – dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis  
12.00 Uhr und donnerstags auch von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr – und nach  
Vereinbarung im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Am Markt 1, ein-  
gesehen werden. Außerdem liegen die Planunterlagen montags bis frei-  
tags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis  
16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsicht in  
der Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung Von-Galen-Str. 13, 49586  
Neuenkirchen aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planungsabsicht der Gemeinde Voltlage vorgebracht werden.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen Corona-Situation zur Einsichtnahme einen Termin!

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten bzw. vereinfachten Planverfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nicole Herdemann